# SITZUNGSVORLAGE

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.04.2024 Nr. VAS 008/2024

#### TOP 1.

Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten für Bedienstete der Gemeinde Aldingen

### Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Mitarbeitenden der Gemeinde Aldingen erhalten einen Arbeitgeberzuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wie Tagesmutter, Kita oder Kindergarten in Höhe von 2/3 der monatlich tatsächlich anfallenden Kosten in Anlehnung an den jeweiligen Beschäftigungsgrad. Dies kann nur für Kinder gewährt werden, die nicht schulpflichtig sind. Der Mindestbetrag für den monatlichen Arbeitgeberzuschuss wird auf 50 € festgelegt.
- 2.) Der Arbeitgeberzuschuss wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch das Personalamt ausbezahlt. Sofern von Seiten des Arbeitgebers des anderen Elternteils eine Bezuschussung erfolgt, wird der Zuschuss lediglich in Höhe der nicht gedeckten Kosten für die Kinderbetreuung ausbezahlt (maximal 2/3 der tatsächlich anfallenden Kosten in Anlehnung an den jeweiligen Beschäftigungsgrad). Ebenso muss von Seiten des Mitarbeitenden bestätigt werden, dass die Kosten für die Kinderbetreuung nicht von einer dritten Stelle (Jugend-/Sozialamt, etc.) bezuschusst werden.
- 3.) Sofern eine besondere Form der Kinderbetreuung (z. B. aufgrund körperlicher, geistiger oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen) notwendig ist, wird das Gremium im Einzelfall informiert und kann eine abweichende Regelung zur Kostenübernahme beschließen.
- 4.) Ein Arbeitgeberzuschuss für Ganztagesbetreuungsplätze erfolgt nur dann, wenn die Ganztagesbetreuung aufgrund des Beschäftigungsumfangs sowie der Arbeitszeiten berufsbedingt notwendig wird.
- 5.) Geringfügig Beschäftigte sowie ehrenamtliche Tätigkeit sind von diesen Regelungen ausgeschlossen.
- 6.) Der Arbeitgeberzuschuss wird ab dem Monat Juli 2024 auf Nachweis ausbezahlt. Dieser Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ist eine Freiwilligkeitsleistung und jederzeit widerruflich.

## Sachverhalt:

Der aktuelle Fachkräftemangel ist auch bei der Gemeinde Aldingen spürbar. So mussten bisher einige zu besetzenden Stellen mehrfach ausgeschrieben werden oder bleiben seit längerer Zeit unbesetzt (bspw. Jugendreferent). Die andere Seite des Fachkräftemangels zeigt auch, dass teilweise eine hohe Personalfluktuation herrscht. Aus diesen Gründen möchte sich die Gemeinde Aldingen für die Mitarbeitenden einsetzen.

In einem ersten Schritt konnte den Mitarbeitenden im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements eine Rückenschule in den Räumen des Rathauses sowie verschiedene Fachvorträge angeboten werden. Auch kann den Mitarbeitenden seit 01.04. Hansefit angeboten werden.

Neben den Angeboten im Betrieblichen Gesundheitsmanagement schlägt die Verwaltung nun vor, den Mitarbeitenden einen Arbeitsgeberzuschuss zu den Kosten für Tagesmutter, Kita oder Kindergarten zu zahlen. Steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Mitarbeitenden in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Dies kann der Arbeitgeber zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen (§3 Nr. 33 EstG).

Es können hierbei höchstens die tatsächlichen Aufwendungen der Beschäftigten lohnsteuerfrei gezahlt werden.

Begünstigt sind sowohl Sachleistungen (bspw. betriebseigene Kindergärten) als auch Geldleistungen (Zuschüsse zu Kita-Gebühren o.ä.). Bei Barzuschüssen des Arbeitgebers ist die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit zudem nur dann gegeben, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Weitere Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Arbeitslohn in einen Kindergartenzuschuss führt nicht zur Steuer- und Beitragsfreiheit.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen sind allerdings nur möglich, sofern die Kinder nicht schulpflichtig sind.

Die Verwaltung schlägt nun vor, dass für die Kinderbetreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Mitarbeitenden der Gemeinde Aldingen ein maximaler Zuschuss in Höhe von 2/3 der tatsächlich anfallenden Kinderbetreuungskosten in Anlehnung an den jeweiligen Beschäftigungsgrad pro Monat/Kind gewährt wird. Dieser wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises bezahlt. Sofern von Seiten des Arbeitgebers des anderen Elternteils eine Bezuschussung erfolgt, wird der Zuschuss lediglich in Höhe der nicht gedeckten Kosten für die Kinderbetreuung ausbezahlt (maximal 2/3). Ebenso muss von Seiten des Mitarbeitenden bestätigt werden, dass die Kosten für die Kinderbetreuung nicht von einer dritten Stelle (Jugend-/Sozialamt, etc.) bezuschusst werden. Es wird ein Mindestbetrag für den monatlichen Arbeitgeberzuschuss auf 50 € festgelegt. Der Arbeitgeberzuschuss wird ab dem Monat Juli 2024 auf Nachweis ausbezahlt.

Sofern eine besondere Form der Kinderbetreuung (z. B. aufgrund körperlicher, geistiger oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen) notwendig ist, wird das Gremium informiert und kann eine abweichende Regelung zur Kostenübernahme beschließen.

Ein Arbeitgeberzuschuss für Ganztagesbetreuungsplätze erfolgt nur dann, wenn die Ganztagesbetreuung aufgrund des Beschäftigungsumfangs sowie der Arbeitszeiten berufsbedingt notwendig wird. Geringfügig Beschäftigte sowie ehrenamtliche Tätige sind von diesen Regelungen ausgeschlossen.

Die Verwaltung erhofft sich, dass diese Zusatzleistung der Gemeinde Aldingen positiv auf Entscheidungen bzgl. der Rückkehr aus Elternzeiten oder auch Neuanstellungen auswirkt und evtl. Wechselgedanken abdämpft. Eine Übernahme der vollständigen Kinderbetreuungskosten wird auch aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde Aldingen nicht vorgeschlagen.

Der Arbeitgeberzuschuss wird ab dem Monat Juli 2024 auf Nachweis ausbezahlt. Auch ist dieser Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten eine Freiwilligkeitsleistung und jederzeit widerruflich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 sind keine Mittel enthalten. Aufgrund der aktuellen betroffenen Anzahl der Mitarbeitenden ist von einem Betrag für 2024 in Höhe von maximal 5.000 − 7.000 € auszugehen.